

Leistungsbeschreibung Android Zero-Touch Enrollment

1 Anwendungsbereich

Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung ist die Registrierung von über Swisscom bezogenen Android Geräten auf dem Android Zero-Touch Portal (AZT-Portal).

2 Servicebeschreibung

2.1 Gerätebestellung

Geräte, die der Kunde bei Swisscom bestellt, werden auf dem AZT-Portal registriert (sofern der entsprechende Gerätehersteller und die entsprechende Android-Version unterstützt wird, siehe dazu <https://www.android.com/enterprise/device-collection/#Zero-touch>), um eine vereinfachte Geräteregistrierung auf einem EMM-System zu ermöglichen und dem Kunden mehr Kontrollmöglichkeiten für die Geräte zu geben.

2.2 Setup

Swisscom erfasst den Kunden für die Bestellung der Geräte und die Registrierung der Geräte im AZT-Portal.

3 Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Der Kunde registriert eine E-Mail-Adresse unter

<https://accounts.google.com>. Swisscom empfiehlt, hierzu eine neutrale geschäftliche E-Mail-Adresse zu verwenden.

3.2 Der Kunde registriert sich auf der Webseite von Swisscom unter www.swisscom.com/azt-order. Sobald Swisscom den Kunden im AZT-Portal aufgeschaltet hat, wird der Kunde per E-Mail informiert.

3.3 Nachdem Swisscom den Kunden informiert hat, kann der Kunde sich unter <https://partnerdash.google.com/zerotouch> einloggen, wobei er die Terms of Service (Android Zero-Touch End Customer Agreement) von Google akzeptieren muss. Swisscom ist nicht Vertragspartei dieser Terms of Service.

3.4 Die Bestellung der Geräte erfolgt über das Business Center von Swisscom. Bei der Bestellung gibt der Kunde an, ob das ausgewählte Gerät in AZT registriert werden soll.

4 Support

Hat der Kunde einen Device as a Service (DaaS) Vertrag mit Swisscom abgeschlossen, gelten die dort geregelten Supportzeiten. Andernfalls hat der Kunde seine Supportanfragen via E-Mail an admin.mds@swisscom.com zu richten.

5 Preise

Die Gebühr für die Aufschaltung und Nutzung der oben beschriebenen Leistungen beträgt einmalig CHF 950.00.

Hat der Kunde mit Swisscom einen Enterprise Mobility Management (EMM) oder einen Device as a Service (DaaS) Vertrag abgeschlossen, wird keine Gebühr in Rechnung gestellt.

6 Gewährleistung und Haftung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das AZT-Portal von Google betrieben wird. Swisscom lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Gewährleistung und Haftung für Softwarefehler, Systemausfälle, Defekte, Softwarestörungen und die sich daraus ergebenden Folgen, insbesondere allfällige aus der Nutzung des Systems resultierende Schäden jeglicher Art, ab. Der Kunde verzichtet darauf, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber Swisscom geltend zu machen.

7 Datenschutz

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass Swisscom für die Registrierung der Geräte des Kunden im AZT-Portal folgende Daten an Google ins Ausland bekannt geben kann:

- Mobilnummer (MSISDN)
- IMEI
- MEID
- Seriennummer
- Bestellnummer
- Zero-Touch Customer ID

Allgemeine Geschäftsbedingungen Enterprise Customers Projekte und Betrieb

A: Generelle Bedingungen

1 Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die allgemeinen Aspekte der Geschäftsbeziehung für den Bezug resp. die Erbringung von IT- und Telekommunikations-Leistungen aus dem Geschäftsbereich „Enterprise Customers“ von Swisscom.

Die Leistungen werden in Einzelverträgen zwischen den Parteien vereinbart.

Es kann auf diese AGB von einem Einzel- oder Basisvertrag bzw. von einer entsprechenden Offerte aus verwiesen werden. Diese AGB sind integrierter Bestandteil dieser Einzelverträge bzw. des Basisvertrags. Soweit nachfolgend auf "Verträge" verwiesen wird, sind damit Einzelverträge bzw. Basisverträge und diese AGB gemeint.

Andere Allgemeine Vertragsbedingungen, auf die der Kunde in Erklärungen, namentlich Aufträgen, Offerten oder Einladungen zu Offerten hinweist, sind nur dann gültig, wenn Swisscom sie ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat. Sie gelten auch in diesem Fall nur für den jeweiligen Vertrag.

2 Leistungen von Swisscom

Swisscom erbringt ihre Leistungen gemäss den Bestimmungen dieser AGB und der Einzel- und Basisverträge.

Die Planung, die Beschaffung, der Betrieb, der Unterhalt, die Wartung, die Überwachung, die Erneuerung bzw. Aufrüstung und der sonstige Einsatz der für die Erbringung der Leistungen der Swisscom notwendigen Betriebsmittel liegt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in der Verantwortung von Swisscom. Dies gilt auch für eingesetzte Hard- und Software, mit Ausnahme der vom Kunden gemäss den vertraglichen Vereinbarungen beizustellenden Betriebsmittel.

Bei einem Versand von Gütern ausserhalb der Schweiz wird der Erfüllungsort in den Einzelverträgen genannt. Die Lieferung erfolgt unter DAP (Incoterms 2010).

Swisscom darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritte (insbesondere Subunternehmer) beauftragen.

3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat Swisscom, ihre Mitarbeitenden und die von ihr zur Vertragserfüllung beauftragten Dritten bei der Erbringung ihrer Leistungen in jeder zumutbaren Weise aktiv im erforderlichen Umfang und zeitgerecht zu unterstützen, daran mitzuwirken, die nötigen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen (einschliesslich der Beschaffung aller erforderlichen Rechte und Genehmigungen) vorzunehmen und den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten, Zugriff auf seine Systeme und Ressourcen zu gewähren.

Für Betriebsmittel die in Räumlichkeiten des Kunden installiert werden, stellt der Kunde die Hausinstallation und die Räumlichkeiten inkl. Strom, Gebäudeverkabelung, abgetrennter Raum (Zutritt durch Dritte geschützt) etc. gemäss Spezifikationen des Herstellers ohne Kostenfolge zur Verfügung. Sie werden durch den Kunden vor unzulässigen Zugriffen und Manipulationen geschützt.

Der Kunde ist verpflichtet, für beizustellende Betriebsmittel ausschliesslich aktuelle vom jeweiligen Hersteller unterstützte Versionen/Patch-Stand etc. einzusetzen. Er schliesst für die gesamte Dauer der Leistungserbringung von Swisscom geeignete Wartungs-/Support-Verträge ab. Ausnahmen davon sowie Änderungen an den beigestellten Betriebsmitteln und daraus resultierende Folgen sind vorgängig mit Swisscom zu vereinbaren.

Der Kunde ist für den Schutz der ihm von Swisscom zur Nutzung bereitgestellten Komponenten und Sicherheitselemente (namentlich Passwörter, Token, System-Zugangsinformationen, Chiffrier- und Sicherheitsvorrichtungen, Authentifizierungsmethoden etc.) verantwortlich. Bei Feststellung deren Verlustes (inkl. Offenlegung von Sicherheitselementen) oder bei begründetem Verdacht auf deren unzulässiger Manipulation informiert er Swisscom unverzüglich.

Zusätzlich gelten die in den Einzelverträgen aufgeführten spezifischen Mitwirkungspflichten.

Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die ihm bei der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten entstehen, selbst.

Swisscom bemüht sich, ihre Leistungen auch dann zu erfüllen, wenn der Kunde seinen Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, kann eine Erfüllung jedoch nicht gewährleisten.

Kommt der Kunde seinen Pflichten oder seinen Obliegenheiten nicht oder nicht gehörig nach, so hat er Swisscom den daraus entstehenden Mehraufwand zu den jeweils vertraglich vereinbarten Stunden- oder Tagessätzen oder subsidiär den jeweils üblichen Standardansätzen von Swisscom (beide nachfolgend "anwendbare Stunden- oder Tagessätze") zu vergüten. Trägt Swisscom eine Mitverantwortung, wird der Mehraufwand anteilmässig von beiden Parteien getragen.

Der Kunde ist nicht ermächtigt, Anschaffungen oder Ausgaben im Namen oder auf Rechnung von Swisscom zu veranlassen oder vorzunehmen oder Swisscom anderweitig zu vertreten.

4 Vergütung und Spesen

Der Kunde hat die in den Einzelverträgen vorgesehenen Vergütungen für die von Swisscom erbrachten Leistungen zu bezahlen.

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Steuern, Abgaben und Gebühren. Alle Steuern, Abgaben und/oder Gebühren, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Quellensteuern und/oder Abzugssteuern, die von Regierungsbehörden oder in deren Namen auf Transaktionen unter diesen AGB erhoben werden, sind vom Kunden zu tragen, ausser der Kunde weist eine entsprechende Freistellung nach. Falls der Kunde eine solche Steuer oder Abgabe von Zahlungen unter diesem Vertrag einbehalten oder abziehen muss, erhöht der Kunde die Zahlung um diesen zusätzlichen Betrag, damit Swisscom nach diesem Einbehalt oder Abzug derjenige Betrag zufließt, der ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug bezahlt worden wäre. Es können weitere Steuern, Abgaben und/oder Gebühren anfallen, wenn Mitarbeitende der Swisscom Dienstleistungen ausserhalb ihres normalen Steuerdomizils erbringen. Soweit praktikabel, ist Swisscom bemüht, diese Steuern, Abgaben und/oder Gebühren zu vermeiden und wird den Kunden im Voraus informieren, wenn zusätzliche Steuern, Abgaben und/oder Gebühren anfallen und durch den Kunden zu bezahlen sind.

Die Vergütungen werden gemäss dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Fehlt ein solcher, sind einmalige Vergütungen im Voraus zu entrichten, wiederkehrende monatlich im Nachhinein. Swisscom macht fällige Forderungen mittels Rechnung geltend. Rechnungen sind innert 30 Kalendertagen netto zahlbar.

Inkorrekte Rechnungspositionen berechtigen den Kunden nicht zum Zahlungsrückbehalt korrekter Rechnungspositionen.

Bei fernmelderechtlichen Sprach- und Datendiensten gelten Rechnungspositionen, welche auf Basis von Verkehrsdaten abgerechnet werden, als genehmigt, sofern der Kunde diese nicht innert 6 Monaten ab Rechnungsdatum schriftlich und begründet beanstandet hat.

Der Verzug des Kunden tritt nach Ablauf der Zahlungsfrist ein. Es gilt der gesetzliche Verzugszins. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung im Verzug, kann Swisscom die Erbringung weiterer Leistungen im Rahmen der Einzelverträge von der vollständigen Bezahlung offener Rechnungen und, nach ihrem Ermessen, auch von Vorauszahlungen oder anderen Sicherheiten abhängig machen.

Vom Kunden geforderte Leistungen, deren Preise nicht speziell vereinbart wurden, werden nach effektivem Aufwand zu den anwendbaren Stunden- oder Tagessätzen in Rechnung gestellt.

Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen gehen ohne anders lautende Vereinbarung zu Lasten des Kunden und werden separat in Rechnung gestellt.

5 Informationspflichten

Die Parteien informieren sich gegenseitig über Entwicklungen, Vorfälle und Erkenntnisse, die für die andere Partei im Zusammenhang mit Erfüllung der Verträge oder für die Vertragsbeziehung insgesamt von Bedeutung sein können, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

6 Eigentums-, Schutz- und Nutzungsrechte

6.1 Eigentum an Sachen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, sehen die Verträge keinen Übergang von Eigentum vor.

6.2 Schutz- und Nutzungsrechte

Swisscom räumt dem Kunden für ihn selbst das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der in den Verträgen vereinbarten Leistungen von Swisscom ein. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Verträgen. Bei Leistungen, die gemäss Einzelvertrag nur für eine bestimmte Zeitdauer zu erbringen sind, beschränkt sich dieses Recht auf die Dauer des Einzelvertrages.

Sind für den Kunden erkennbar Produkte von Dritten Teil der Leistungen von Swisscom, anerkennt der Kunde zusätzlich die diesen Produkten zugehörigen Nutzungs- und Lizenz-Bedingungen dieser Dritten.

Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigen Eigentum (Urheberrechte, Patentrechte, Know-how etc.) bezüglich Leistungen von Swisscom verbleiben bei Swisscom oder dem berechtigten Dritten. Beide sind in der weiteren Verwertung und anderen Nutzung dieses geistigen Eigentums nicht eingeschränkt und gegenüber dem Kunden in keiner Pflicht. Soweit die Parteien geistiges Eigentum gemeinsam geschaffen haben, räumen sie sich gegenseitig auf Dauer die Befugnis ein, diese Rechte unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht unabhängig voneinander uneingeschränkt zu nutzen und zu verwerten. Im Falle von Software hat der Kunde ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung keinen Anspruch auf den Source Code und darf diesen auch nicht verwenden oder beschaffen. Der Kunde anerkennt den Bestand des geistigen Eigentums von Swisscom und von etwaigen Dritten an den von Swisscom erbrachten Leistungen und wird nichts unternehmen, was dessen Wert beeinträchtigen kann. Er wird im Rahmen seiner Möglichkeiten eine unbefugte Nutzung verhindern. Dieser Absatz gilt über die Beendigung der Verträge hinaus.

7 Verzug von Swisscom

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, tritt ein Verzug von Swisscom nach Ablauf einer vom Kunden in einer schriftlichen Mahnung angesetzten angemessenen Nachfrist ein. Termine gelten mit der Bereitstellung der Leistung von Swisscom als eingehalten.

Befindet sich Swisscom in Verzug, so hat der Kunde eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Kommt Swisscom bis zum Ablauf dieser Frist ihrer Leistungsverpflichtung nicht nach, ist der Kunde berechtigt, vom entsprechenden Einzelvertrag zurückzutreten. Diejenigen Leistungen (oder Teile davon), die bereits im Wesentlichen vertragsgemäss erbracht wurden und vom Kunden als solche in objektiv zumutbarer Weise verwendet werden können, sind voll zu vergüten. Ein etwaiger Vertragsrücktritt berührt diese Leistungen nicht; für sie gelten die entsprechenden Vertragsbestimmungen weiter. Bei Vertragsrücktritt sind im Weiteren die Regelungen in Ziffer 14 zu beachten.

Bei einer Terminüberschreitung im Rahmen von Dauer-schuldverhältnissen, wie insbesondere bei Nichteinhal-tung von Service Levels, finden ausschliesslich die dazu einzelvertraglich vereinbarten Folgen Anwendung.

8 Annahme, Abnahme und Mängelrüge

Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen von Swisscom sofort nach deren Bereitstellung entgegenzu-nehmen (Annahme).

Werkvertragliche Leistungen benötigen zusätzlich eine Abnahme durch den Kunden.

Vor der Abnahme erfolgt in der Regel eine Abnahme-prüfung durch den Kunden. Über die Abnahmeprüfung und deren Ergebnis wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. Swisscom hat Anspruch auf eine schriftliche Ab-nahmeerklärung. Wurde keine Abnahmeprüfung ver-einbart oder verzichtet der Kunde auf eine solche, sind allfällige Mängel vom Kunden innert 20 Kalendertagen ab Bereitstellung schriftlich zu rügen.

Swisscom kann die Abnahme von Teilleistungen verlan-gen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Diesfalls können bei der nachfolgenden Schlussabnahme allfäll-ige Mängel nur noch geltend gemacht werden, soweit diese bei einer früheren (Teil)Abnahme nicht erkannt wurden und nicht erkannt werden konnten.

Nicht erhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme, doch sind diese Män-gel durch Swisscom innert angemessener Frist zu behe-ben. Zeigen sich erhebliche Mängel, so wird die Ab-nahme zurückgestellt. Swisscom behebt die festge-stellten Mängel innert angemessener Frist und stellt das betroffene Lieferobjekt erneut zur Abnahme durch den Kunden bereit.

Verweigert der Kunde die Abnahme gestützt auf erheb-liche Mängel, nachdem er Swisscom pro Lieferobjekt mindestens zweimal Gelegenheit zur gehörigen Bereit-stellung gegeben hat, kann er vom entsprechenden Einzelvertrag zurücktreten. Diejenigen Leistungen (o-der Teile davon), die bereits im Wesentlichen vertrags-gemäss erbracht wurden und vom Kunden als solche in objektiv zumutbarer Weise verwendet werden können, sind voll zu vergüten. Ein etwaiger Vertragsrücktritt berührt diese Leistungen nicht; für sie gelten die ent-sprechenden Vertragsbestimmungen weiter. Bei Ver-tragsrücktritt sind im Weiteren die Regelungen in Zi-fer 14 zu beachten.

Die Leistungen gelten automatisch als abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen 20 Kalendertagen nach der Bereitstellung der Leistung schriftlich unter spezi-fischer Aufführung erheblicher Mängel erklärt, dass er die Abnahme verweigert. Leistungen gelten zudem ohne Weiteres als abgenommen, sobald der Kunde die Lieferobjekte operativ oder kommerziell benutzt bzw. benutzen lässt.

Weitere Details betreffend das Abnahmeverfahren kön-nen im entsprechenden Einzelvertrag vereinbart wer-den.

9 Gewährleistung von Swisscom

9.1 Im Allgemeinen

Swisscom erbringt ihre Leistungen fachmännisch und sorgfältig. Eine werkvertragliche Leistung ist nur dann geschuldet, wenn der Einzelvertrag dies explizit so festlegt.

9.2 Sachgewährleistung für Betriebs-, War-tungs- und Pflegeleistungen

Swisscom gewährleistet, die in den Einzelverträgen vereinbarten Service Levels einzuhalten.

Einen darüber hinausgehenden, völlig fehlerfreien, un-gestörten oder ununterbrochenen Betrieb kann Swisscom nicht gewährleisten.

Swisscom misst die Einhaltung der Service Levels und erstattet dem Kunden Bericht. Dieser gilt bis zum Be-weis des Gegenteils als richtig. Der Kunde kann Ein-blick in die den Kunden betreffenden Messresultate und Aufzeichnungen verlangen. Bei Nichteinhaltung der Service Levels finden ausschliesslich die dazu ein-zelvertraglich vereinbarten Folgen Anwendung.

Leistungen, für die keine Service Levels vereinbart wurden, werden nach "best effort" erbracht. "Best ef-fort" bedeutet, dass sich Swisscom in angemessener und branchenüblicher Weise mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen um die Leistungserbringung bzw. Störungsbehebung bemüht, ohne jedoch eine Zu-sicherung abzugeben.

9.3 Sachgewährleistung für einmalig zu erbrin-gende werkvertragliche Leistungen

Swisscom gewährleistet, dass ihre Leistungen den in den Einzelverträgen vereinbarten Spezifikationen, Zu-sicherungen und Eigenschaften entsprechen.

Die Dauer der Gewährleistung beträgt sechs Monate ab erfolgter Abnahme.

Wird das Werk nach erfolgreicher Abnahme von Swisscom betrieben, gewartet oder gepflegt, so erfolgt die Mängelbehebung ausschliesslich gemäss den Rege-lungen und Prozessen des entsprechenden Einzelver-trages für Betriebs-, Wartungs- oder Pflegeleistungen.

Liegt ein von der Gewährleistung erfasster Mangel vor, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Kann der Mangel nicht in-ner einer der Mangelursache angemessenen Frist be-hoben werden, so setzt der Kunde eine angemessene Nachfrist zur Behebung des Mangels an. Scheitert die Nachbesserung definitiv, kann der Kunde:

a) eine angemessene Preisminderung verlangen, oder

b) bei einem erheblichen Mangel, der den Kunden an der Nutzung des Werkes insgesamt hindert, vom ent-sprechenden Einzelvertrag zurücktreten, sofern der Kunde den Vertragsrücktritt unter Einräumung einer letzten angemessenen Frist schriftlich angedroht und Swisscom den Mangel bis zum Ablauf dieser letzten Frist nicht erfolgreich behoben hat. Diejenigen Lei-stungen (oder Teile davon), die bereits im Wesentlichen vertragsgemäss erbracht wurden und vom Kunden als solche in objektiv zumutbarer Weise verwendet wer-

den können, sind voll zu vergüten. Ein etwaiger Vertragsrücktritt berührt diese Leistungen nicht; für sie gelten die entsprechenden Vertragsbestimmungen weiter. Bei Vertragsrücktritt sind im Weiteren die Regelungen in Ziffer 14 zu beachten.

9.4 Rechtsgewährleistung

Swisscom gewährleistet, dass sie mit ihren Leistungen keine Dritten in der Schweiz zustehenden Schutzrechte verletzt (nachstehend „Schutzrechte“).

Versucht ein Dritter, den Kunden gestützt auf angeblich bessere Schutzrechte an der vertragsgemässen Benutzung der Leistungen von Swisscom im Rahmen der spezifizierten Einsatzbedingungen zu hindern, so zeigt der Kunde dies Swisscom innert fünf Kalendertagen schriftlich an. Unter der Voraussetzung der fristgerechten Anzeige und zumutbaren Unterstützung durch den Kunden wird Swisscom nach eigenem Ermessen entweder ihre Leistungen (einschliesslich Software) so abändern, dass sie bei Erfüllung aller wesentlichen Anforderungen des Kunden Schutzrechte nicht verletzen, oder dem Kunden auf ihre Kosten eine Lizenz des Dritten verschaffen oder den Drittanspruch bestreiten. Kommt es zu einer gerichtlichen Klage des Dritten gegen den Kunden, überlässt der Kunde Swisscom die alleinige Kontrolle über die Prozessführung und nimmt alle dazu notwendigen Handlungen vor. Unter dieser Voraussetzung übernimmt Swisscom die Kosten der Prozessführung (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) und ersetzt dem Kunden im Rahmen der Haftungsbeschränkung gemäss Ziffer 10 jeden aus einem rechtskräftigen Urteil gegen den Kunden resultierenden direkten Schaden. Der Kunde verliert die Ansprüche gemäss dieser Rechtsgewährleistung, wenn er Swisscom die Kontrolle über die Prozessführung entzieht oder nicht überlässt, insbesondere wenn er ohne ausdrückliche Genehmigung durch Swisscom Drittansprüche durch Vergleich oder Anerkennung ganz oder teilweise erledigt. Swisscom wird diese Genehmigung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

9.5 Gewährleistung für Leistungen und Produkte Dritter

Für Leistungen von durch Swisscom beauftragten Dritten steht Swisscom ein wie für eigene Leistungen. Ist der Beizug oder die Beauftragung eines bestimmten Dritten gewünscht oder verlangt, z.B. durch Kunden- oder Systemvorgaben, wie insbesondere bei spezifischen Hard- oder Softwareherstellern, gewährleistet Swisscom lediglich eine sorgfältige Instruktion und Überwachung dieser Dritten.

Für den Wiederverkauf von Produkten (z.B. Hard- und Software) Dritter, richtet sich der Umfang der Gewährleistungs- und Garantieansprüche des Kunden ausschliesslich nach den spezifischen Produktunterlagen des Herstellers/Lieferanten.

Für Bestellungen des Kunden via Online Portalen, wie z.B. e-Order, gelten zusätzlich die dort aufgeführten Einschränkungen.

9.6 Gewährleistungsausschlüsse

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen im Falle von Vorkommnissen oder Umständen, deren Ursachen nicht im Machtbereich von Swisscom liegen und ganz oder teilweise vom Kunden bzw. nicht von durch Swisscom

beauftragten Dritten zu vertreten sind (z.B. Änderungen an der Software oder Kundensoftware, Störungen, die vom Netzwerk des Kunden ausgehen, unsachgemässer Gebrauch) sowie im Falle von höherer Gewalt. Die vertraglichen Gewährleistungen erstrecken sich ebenfalls nicht auf vom Kunden beigestellte Betriebsmittel (namentlich Softwarelizenzen), auch wenn diese von Swisscom für den oder im Namen des Kunden beschafft wurden.

Swisscom übernimmt keine Gewährleistung, dass von ihr erstellte oder gelieferte Werke (insbesondere Individualsoftware) sowie von ihr betriebene IT-Systeme ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, anderen IT-Systemen und Programmen eingesetzt werden können.

Beansprucht der Kunde für ihn selbst oder für von ihm beauftragte Dritte Berechtigungen auf Systeme oder Applikationen, welche in der Betriebsverantwortung von Swisscom stehen und kann die Nutzung dieser Berechtigungen zu Vertragsverletzungen führen (insbesondere zur Nichteinhaltung von Service Levels), liegt die Beweislast, dass die Vertragsverletzung nicht durch den Kunden oder den durch ihn beauftragten Dritten verursacht wurde, beim Kunden. Swisscom ist berechtigt, für diese Zugriffe die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen festzulegen.

Störungsanalysen, -empfehlungen und -behebungen für Störungen, welche vom Kunden oder durch ihn beauftragte Dritte zu vertreten sind, auf Fehlern in vom Kunden beigestellten Betriebsmitteln (insbesondere Softwarelizenzen) beruhen oder aufgrund von Inkompatibilitäten der vom Kunden beigestellten Betriebsmittel im Zusammenspiel mit der von Swisscom bereitgestellten Infrastruktur durchgeführt werden, erfolgen nach "best effort" und werden dem Kunden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

9.7 Gewährleistung des Kunden

Der Kunde wird Swisscom im Falle von Rechtsansprüchen von Dritten oder von Behörden, die auf Daten, Inhalte oder die vom Kunden beigestellten Betriebsmittel (insbesondere Softwarelizenzen) beruhen, schadlos halten und für eine angemessene Abwehr von solchen Ansprüchen sorgen und aufkommen.

Sollten Swisscom begründete Zweifel an der Rechtmässigkeit einer geplanten oder tatsächlichen Verwendung der von Swisscom erbrachten Leistungen, einschliesslich der von ihr betriebenen oder bereitgestellten Systeme, aufkommen, so darf Swisscom, ohne ersatzpflichtig zu werden, die betreffende Leistung suspendieren oder andere geeignete Massnahmen treffen, auch wenn dies der Leistungspflicht von Swisscom gemäss den Einzelverträgen entgegensteht. Sie wird den Kunden umgehend informieren.

10 Haftung

Bei Vertragsverletzungen haftet Swisscom für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Für absichtlich und grobfahrlässig verursachte Schäden haftet Swisscom unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Swisscom für Personenschäden unbegrenzt, für Sach-

schäden bis zum Betrag von CHF 500'000.- je Schadenereignis und für Vermögensschäden bis zum Betrag von CHF 50'000.- je Schadenereignis. In keinem Fall haftet Swisscom für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Daten- oder Reputationsverluste sowie Ansprüche Dritter.

Swisscom haftet überdies nicht, wenn die Erbringung der Leistung auf Grund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen, Erdbeben usw.), kriegerische Ereignisse, Aufruhr, unvorhersehbare behördliche Restriktionen usw. Kann Swisscom ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben. Swisscom haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Kunden durch das Hinausschieben der Vertragserfüllung entstehen.

Bei Personalverleih haftet Swisscom ausschliesslich für die sorgfältige Auswahl der verliehenen Mitarbeitenden.

Sind in den Einzelverträgen Vertragsstrafen zu Lasten von Swisscom enthalten und werden diese vom Kunden geltend gemacht, so stehen dem Kunden keine weiteren Ansprüche, auch nicht Schadenersatz oder eine Rückerstattung bzw. Minderung, zu.

Weitergehende Haftungsbestimmungen zu Lasten von Swisscom, gelten - auch in zu diesen AGB vorrangigen Dokumenten - nur, wenn sie ausdrücklich auf die vorliegende Bestimmung Bezug nehmen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für vertragliche sowie ausservertragliche Ansprüche.

11 Datenschutz, Geheimhaltung und Einhaltung von Gesetzen und Regulatorien

11.1 Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte, die Bestimmungen des Eidgenössischen Datenschutzgesetzes im Rahmen ihrer eigenen Datenbearbeitung jederzeit einzuhalten. Dies umfasst auch die Vornahme angemessener technischer und organisatorischer Sicherheitsmassnahmen.

Der Kunde hat die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch seine Mitarbeitende und Dritte, die seine Angebote und Systeme nutzen, sicher zu stellen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die betroffenen Personen über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten zu informieren und gegebenenfalls die dafür nötigen Einwilligungen einzuholen.

Swisscom erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Abwicklung des Vertrages, für die Pflege der Kundenbeziehung, namentlich die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

Swisscom darf im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung der Verträge Auskünfte über den Kunden

einholen und Daten betreffend sein Zahlungsverhalten weitergeben, seine Daten für die bedarfsgerechte Gestaltung und Entwicklung ihrer Leistungen und Produkte und für massgeschneiderte Angebote verwenden und seine Daten zu den gleichen Zwecken innerhalb der Swisscom Gruppe bearbeiten.

Wird eine Leistung von Swisscom gemeinsam mit Dritten erbracht oder bezieht der Kunde im Rahmen der Verträge Leistungen Dritter, so kann Swisscom Daten über den bzw. des Kunden an diese Dritte im In- oder Ausland weitergeben, insoweit dies im Rahmen der Leistungserbringung oder für das Inkasso erfolgt oder damit zusammenhängt.

Darüber hinausgehende, z.B. im Rahmen einer Auftragsdatenbearbeitung zu berücksichtigende datenschutzrechtliche Vorgaben, wie namentlich der Umfang und Zweck der Datenbearbeitung sowie die vom Kunden gewünschten Leistungen im Hinblick auf die Datensicherheit, können in den Einzelverträgen vereinbart werden. Die dafür vorgesehenen Verfahren, Kontrollen und entsprechenden Kosten werden ebenfalls in den Einzelverträgen vereinbart.

11.2 Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte, alle nicht allgemein bekannten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen der Verträge oder mit der Vertragsbeziehung oder über die Kunden und Geschäftsbeziehungen der Gegenseite erfahren, vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich, diese Informationen Dritten nur sofern und soweit zugänglich zu machen wie die Verträge dies den Parteien erlauben, die andere Partei dies ausdrücklich erlaubt oder dies aufgrund richterlicher Anordnung oder gesetzlicher Pflicht erforderlich wird. Swisscom ist berechtigt, die Informationen innerhalb der Swisscom Gruppe sowie an beauftragte Dritte im In- und Ausland weiterzugeben, letzteres jedoch nur soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die beauftragten Dritten erfolgt. Soweit und sofern Fernmeldedienstleistungen erbracht werden, untersteht Swisscom dem Fernmeldegeheimnis und dem Fernmeldegeheimnis.

Swisscom ist befugt, Namen und Kennzeichen des Kunden sowie die vereinbarten Leistungen von Swisscom zu Referenzzwecken zu gebrauchen. Weitergehende Werbung und Publikationen über projektspezifische Leistungen bedürfen der Zustimmung der anderen Partei.

11.3 Einhaltung von Gesetzen und Regulatorien im Allgemeinen, Massnahmen gegen Missbrauch und Störungen

Die Parteien halten die auf sie anwendbaren Gesetze und Regulatorien ein. Swisscom hält somit diejenigen Gesetze und Regulatorien ein, welche allgemein auf Swisscom als Erbringerin von Produkten und Services im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie anwendbar sind. Der Kunde ist, auch in Bezug auf die unter den vorliegenden AGB bezogenen Produkte und Services, für die Beurteilung und Spezifizierung der Anforderungen aus denjenigen Gesetzen und Regulatorien verantwortlich, welche auf seine Geschäftstätigkeit anwendbar sind.

Jede Partei hält die anwendbaren Export- und Import-Gesetze und -Regulatorien, inklusive derjenigen der Vereinigten Staaten von Amerika, ein.

Bei Feststellung oder begründeten Anzeichen von Sicherheitsbedrohungen, sowie von rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung oder bei Verwendung Störungen verursachender Betriebsmittel behält sich Swisscom unter umgehender Benachrichtigung des Kunden die Ergreifung von Massnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von drohendem Schaden vor. Die Massnahmen umfassen insbesondere:

a) die Aufforderung zur umgehenden und dauerhaften Unterlassung resp. wirksamen Verhinderung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung und Entfernung von Betriebsmittel, welche Störungen verursachen; sowie die ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund;

b) die sofortige und vorübergehende Unterbrechung betroffener vertraglicher Leistungen (z.B. vorübergehende Sperrung von Access-Leistungen).

Das Ergreifen solcher Massnahmen stellt keine Vertragsverletzung seitens Swisscom dar, soweit sie die Ursache der Störung/Bedrohung nicht selbst zu vertreten hat.

12 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen können von jeder Partei jederzeit vorgeschlagen werden. Alle Änderungen und Abweichungen von den jeweiligen Verträgen bedürfen der Schriftform.

Der Kunde trägt die Konsequenzen (insbesondere Mehrkosten, Terminverzögerungen, Systemunterbrüche) für von ihm vorgeschlagene oder genehmigte Vertragsänderungen. Dies gilt sowohl für Leistungen, die von Swisscom erbracht werden als auch für vom Kunden selbst oder durch Dritte erbrachte Leistungen.

Swisscom kann im Zuge der Serviceentwicklung ihre Leistungen und Prozesse jederzeit anpassen, sofern die Nutzung des Kunden dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Konditionen sowie für den Kunden objektiv wesentliche Anpassungen der Leistungen und Prozesse an geänderte betriebliche und geschäftliche Verhältnisse kann Swisscom jeweils auf den 1. Januar jeden Jahres anpassen, sofern und soweit die Anpassungen einem schützenswerten Interesse entsprechen (z.B. neue Standards oder regulatorische Vorgaben, neue Technologien, Lieferantenumstellungen, Anpassungen der Hard- und Software, neue oder veränderte Leistungen des Kunden, Änderungen von Lizenzmodellen, Teuerung) und die daraus resultierenden Anpassungen, insbesondere Preiserhöhungen für den Kunden zumutbar sind. Solche Anpassungen werden dem Kunden von Swisscom jeweils bis spätestens 15. November des Vorjahres schriftlich bekannt gegeben. Sofern es sich um objektiv wesentliche Anpassungen handelt, steht dem Kunden ein Recht auf Kündigung der betroffenen Verträge auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassungen zu, das er binnen 30 Kalendertagen nach dem Datum der Mitteilung der Anpassung ausüben muss. Weitere Ansprüche seitens des Kunden bestehen nicht.

13 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

Die Verträge treten mit deren Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Werden Verträge nicht zeitlich begrenzt, so gelten sie jeweils hinsichtlich der darin enthaltenen Dauerschuldleistung als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können mangels anderer Abrede jeweils auf Ende Kalenderjahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aufgelöst werden. Wurde eine Mindestlaufzeit vereinbart, ist eine Kündigung frühestens auf Ablauf der Mindestlaufzeit möglich.

Das Inkrafttreten, die Laufzeit und die ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten der Einzelverträge werden in den Einzelverträgen festgelegt, dies unter Vorbehalt des Rechts zur ausserordentlichen Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses aus wichtigen Gründen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

a) der Eintritt von Ereignissen oder Verhältnissen, welche die Fortsetzung der vereinbarten Zusammenarbeit unter den jeweiligen Verträgen für die kündigende Partei unzumutbar machen, so insbesondere die andauernde schwerwiegende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;

b) die amtliche Publikation der Konkurseröffnung oder Nachlassstundung einer Partei. In diesen Fällen gilt das ausserordentliche Kündigungsrecht nur für die andere Partei;

c) die unvollständige Leistung einer verlangten Vorauszahlung oder von anderen Sicherheiten.

Lässt sich eine Vertragsverletzung einer Partei beheben, so hat die andere Partei die Vertragsverletzung schriftlich abzumachen und zu deren Behebung eine Frist von 60 Kalendertagen einzuräumen, bevor sie die Kündigung ausspricht.

14 Folgen der Beendigung

14.1 Allgemein

Die Rücknahme bzw. Rückgabe von der anderen Partei für die Vertragsdauer überlassenem Material (wie z.B. Schlüssel, IT- und Telekommunikationsgeräte, Identifikationsmittel und Dokumente) sowie Räumlichkeiten hat binnen 30 Kalendertagen nach Beendigung des jeweiligen Vertrags zu erfolgen.

Ohne anderweitige vertragliche Regelung wird Swisscom die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten nach Vertragsbeendigung löschen, soweit dem keine berechtigten Gründe, wie insbesondere eigene gesetzliche Archivierung oder Beweissicherung entgegenstehen.

14.2 Beendigung von Betriebsleistungen

Bei Vertragsende, unabhängig vom Grund der Vertragsbeendigung, werden beide Parteien zum Zwecke einer ordnungsgemässen Betriebsübergabe zusammenarbeiten.

Vorbehältlich einer ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch Swisscom gemäss Ziffer 13 verpflichtet sich Swisscom, den Kunden gegen separate Vergütung bei den notwendigen Beendigungshandlungen, inklusive allfälligen Migrationsvorbereitungen im

Leistungsbereich des vorliegenden Vertrags bzw. der Einzelverträge zu unterstützen.

Der Kunde seinerseits verpflichtet sich, Swisscom frühzeitig vor Vertragsende den erwarteten künftigen Unterstützungsbedarf mitzuteilen, um eine entsprechende Ressourcenplanung seitens Swisscom zu ermöglichen. Die Parteien werden die von Swisscom zu erbringenden Leistungen frühzeitig schriftlich vereinbaren.

Erbringt Swisscom Leistungen über den Beendigungszeitpunkt hinaus, ist sie berechtigt, auf den Konditionen der dann aktuellen Fassung der Einzelverträge marktübliche Zuschläge zu erheben. In den Einzelverträgen nicht erfasste oder darüber hinausgehende Leistungen werden von Swisscom zu den jeweils gültigen Standardansätzen von Swisscom offeriert.

14.3 Entschädigungspflichten des Kunden

Bei einer vorzeitigen Beendigung von wiederkehrenden Leistungen hat der Kunde - unabhängig vom Grund der Beendigung - den Restbetrag für allfällig in die wiederkehrenden Leistungen eingerechnete einmalige Leistungen an Swisscom zu bezahlen.

Weitere Entschädigungspflichten können in den Einzelverträgen vorgesehen werden.

15 Weitere Bestimmungen

Die Verträge (einschliesslich dieser AGB) ersetzen jeweils alle früheren Absprachen, Korrespondenzen, Erklärungen, Verhandlungen oder Vereinbarungen der Parteien über den Vertragsgegenstand der jeweiligen Verträge, es sei denn, es wird in den jeweiligen Verträgen ausdrücklich auf diese verwiesen. Dies gilt auch für Angebote, Ausschreibungen oder Spezifikationen.

Die Gültigkeit der Verträge steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Abwicklung der jeweiligen Verträge erteilt werden.

Alle Änderungen und Abweichungen von den jeweiligen Verträgen bedürfen der Schriftform, soweit die Parteien kein anderes Verfahren schriftlich vereinbart haben.

Die Verrechnung von Forderungen durch den Kunden ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Swisscom zulässig.

Die Rechte und Pflichten aus den jeweiligen Verträgen können nur mit schriftlicher Zustimmung der Gegenpartei an Dritte abgetreten und übertragen werden. Swisscom kann die Rechte und Pflichten jedoch mit befreiender Wirkung jederzeit auf eine andere Gesellschaft der Swisscom Gruppe abtreten und übertragen.

Die Parteien sind sich einig, dass sie durch die Verträge keine einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) eingehen. Sollte eine solche wider Erwarten angenommen werden, so soll die Auflösung des Vertrags, mit dem sie zusammenhängt, zugleich zur Auflösung der einfachen Gesellschaft führen.

Sollten sich Teile der Verträge als ungültig oder unwirksam erweisen, so hat dies keinen Einfluss auf die

Gültigkeit der restlichen Bestimmungen oder den Bestand der jeweiligen und anderen Einzelverträge. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Ziel der Parteien am nächsten kommt.

16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vertragsbeziehung der Parteien, einschliesslich dieser AGB und aller darunter abgeschlossener Einzel- und Basisverträge, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Parteien erklären die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 für nicht anwendbar.

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vertragsbeziehung der Parteien, d.h. dem Rechtsverhältnis aus den Einzel- und Basisverträgen einschliesslich dieser AGB wird ausschliesslich der Sitz der Swisscom vereinbart. Swisscom darf den Kunden jedoch auch an dessen Sitz belangen. Vorbehalten bleibt zudem die Einreichung einer Streitverkündungsklage der einen gegen die andere Partei am Gericht der Hauptsache, jedoch nur, wenn sich dieses Gericht der Hauptsache in der Schweiz befindet.

B: Nutzungsbedingungen für fernmelderechtliche Sprach- und Datendienste

17 Allgemeine Nutzungsbedingungen

Swisscom ermöglicht dem Kunden über die mit den Anschlüssen von Swisscom zugänglichen Telekommunikationsnetzwerken von Swisscom und Anbietern, mit welchen Swisscom eine entsprechende Interkonkonnexionsvereinbarung getroffen hat, Gespräche zu führen und/oder Daten auszutauschen. Beim Einsatz geeigneter Kommunikationseinrichtungen (Mobiltelefon, Modem/Router, Datenterminal usw., Sammelbegriff: „Endgeräte“) kann der Kunde im Weiteren Zugang zu Informationsabfragesystemen, zum Internet und damit verbundenen Dienstleistungen erhalten.

Der Kunde ist für eine rechts- und vertragskonforme Benutzung seiner Anschlüsse, auch durch Drittpersonen, verantwortlich. Er ist für den Inhalt der Informationen (Sprache, Daten in jeglicher Form) verantwortlich, den er von Swisscom übermitteln oder bearbeiten lässt oder den er allenfalls Dritten zugänglich macht. Für Informationen, welche der Kunde über die Telekommunikationsnetzwerke erhält oder welche Dritte darüber verbreiten oder zugänglich machen, ist Swisscom nicht verantwortlich.

Swisscom übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für die über den Anschluss des Kunden bezogenen oder bestellten Drittleistungen (z.B. mittels telefonischer Mehrwertdienste), auch dann nicht, wenn Swisscom das Inkasso von Drittforderungen gegenüber dem Kunden durchführt. Vertragspartner des Kunden ist ausschliesslich der entsprechende Leistungserbringer.

18 Produktspezifische Bestimmungen

18.1 Sperrsets

Der Kunde kann bei der Hotline die Sperrung von über 090x-Nummern oder SMS/MMS-Kurznummern angebotenen Mehrwertdiensten und von anderen über das Swisscom-Netz angebotenen und auf der Swisscom-Rechnung belasteten Mehrwertdiensten veranlassen. Die Sperrung kann jeweils alle entsprechenden Mehrwertdienste oder nur diejenigen zur Erwachsenenunterhaltung umfassen.

18.2 Netz- und Anbieterwechsel im Ausland

Der Kunde verzichtet bei grenzüberschreitender Nutzung seiner Anschlüsse auf die automatisierte Mitteilung bezüglich der Roamingpreise auf die Endgeräte der Nutzer im Sinne von Art. 10a Absatz 2 FDV. Bei Aktivierung der individuellen Mitteilung erhalten die Nutzer der Kundenanschlüsse in Folge der Netznutzung eines anderen Netzanbieters ausschliesslich die Roamingpreise des Standard-Abonnementtyps übermittelt, welcher als Berechnungsbasis für einen Individualtarif zugrunde gelegt wurde. Der Dienst lässt sich über die zuständige Kundenbetreuung von Swisscom unternehmensweit für alle Anschlüsse von Swisscom ein- oder ausschalten oder via Kennwort Start RSMS an 444 und Kennwort Stop RSMS an 444 aktivieren/deaktivieren. Die in der automatisierten Mitteilung gemäss Art. 10a Absatz 2 FDV dargelegten Roaming-Preise dienen ausschliesslich zu Informationszwecken und haben keinen bindenden Charakter für die Parteien.

18.3 SIM-Karte

Fehlerhafte SIM-Karten ersetzt Swisscom während eines Jahres kostenlos. Falls technisch oder betrieblich erforderlich, ist Swisscom berechtigt, die SIM-Karte jederzeit auszutauschen. Weiter ist Swisscom zwecks Optimierung oder Erweiterung ihrer Dienstleistungen über das Mobilfunknetz jederzeit berechtigt, entsprechende Daten (z.B. Sicherheitszertifikate) oder Software auf die SIM-Karten zu laden.

18.4 Rufnummernanzeige und -unterdrückung

Die zur Übertragung bestimmte Rufnummer des Anrufers wird dem Angerufenen grundsätzlich angezeigt, unabhängig davon, ob er in einem Verzeichnis eingetragen ist oder nicht. Der Kunde kann Swisscom kostenlos die permanente Rufnummernunterdrückung in Auftrag geben oder selber pro Anruf die Rufnummernanzeige unterdrücken. Aus technischen Gründen kann in diversen Fällen weder die Rufnummernanzeige noch die Rufnummernunterdrückung garantiert werden, namentlich bei Anrufen aus einem fremden Netz oder in ein fremdes Netz sowie bei SMS. Bei Anrufen auf die Hotlines von Swisscom sowie in gesetzlich geregelten Sonderfällen (namentlich bei Notrufen sowie dem Transkriptionsdienst für Hörbehinderte) ist die Unterdrückung der Rufnummernanzeige nicht möglich. Es ist zudem möglich, dass durch die Verwendung von Zusatzleistungen eine andere Rufnummer (z.B. die Nummer der Gebäudezentrale) als diejenige des tatsächlich verwendeten Anschlusses angezeigt wird.

18.5 Verzeichnis

Swisscom bzw. von ihr beauftragte Dritte tragen auf Wunsch des Kunden dessen Angaben in ein Verzeichnis ein. Es besteht keine Verpflichtung, die von Kunden für den Eintrag angegebenen Daten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Der Kunde kann im Verzeichnis einen

Vermerk anbringen lassen, wonach er keine Werbeanrufe oder Werbemitteilungen erhalten möchte und seine Kundenangaben nicht zu kommerziellen Zwecken weitergegeben werden dürfen. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kunde von Drittpersonen Werbeanrufe oder Werbemitteilungen (z.B. SMS) erhält.

18.6 Adressierungselemente

Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung bestimmter, durch Swisscom dem Kunden zwecks Nutzung von Fernmeldediensten zugeteilten Adressierungselementen (z.B. einer bestimmten Rufnummer). Swisscom kann zugeteilte Rufnummern oder andere von ihr zugeteilte Adressierungselemente (z.B. IP-Adressen) entschädigungslos zurücknehmen oder ändern, wenn behördliche, betriebliche oder technische Gründe es erfordern. Unter Vorbehalt der Rufnummernportierung zu einem andern Telekommunikationsanbieter fallen die dem Kunden durch Swisscom zugeteilte Adressierungselemente bei Beendigung des Vertrages bzw. bei Kündigung des Anschlusses entschädigungslos an Swisscom zurück.

19 Preisbekanntgabe

Swisscom kann Preise auch unmittelbar vor der Nutzung einer bestimmten Dienstleistung (z.B. bei WAP-Services oder internetbasierten Mehrwertdiensten) oder auf ihrer Website bekannt geben (z.B. Roamingpreise).

20 Sende- und Empfangsanlagen

Für Sprach- oder Datenverkehr auf Drittnetzen oder mit Anschlüssen von Drittnetzen sowie über Mobilfunktechnologien bestehen keine Zusicherungen oder Gewährleistungen bezüglich Verfügbarkeit, Qualität, Betrieb oder Support.

Swisscom besorgt den Unterhalt ihrer Netzwerke. Sie nimmt über ihre Hotline Störungsmeldungen entgegen. Swisscom behebt Störungen in ihrem Einflussbereich so rasch als möglich.

Jegliche Angaben von Swisscom über die aktuelle und die geplante Funkversorgung und -technologien erfolgen unverbindlich. Funkschatten sind auch in den als „versorgt“ gekennzeichneten Gebieten und insbesondere in Bauten oder Fahrzeugen möglich. Die Funkversorgung im Ausland ist abhängig vom Netz des Roaming-Partners und dessen technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Die durch die Sende- und Empfangsanlagen von Swisscom oder durch Endgeräte verursachten elektromagnetischen Felder können andere Geräte wie z.B. Hörgeräte, Herzschrittmacher sowie Haushaltgeräte in ihrer Funktion stören. Um Störungen zu verhindern, sind die von den Herstellern angegebenen Sicherheits- und Nutzungsbedingungen zu beachten und ein genügend grosser Abstand einzuhalten. Der Kunde informiert sich über Benutzungsverbote und -einschränkungen (z.B. Strassenverkehr, Luftverkehr) und befolgt diese.